



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen für das

Flurbereinigungsverfahren

Nußdorf VII West

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 41436-HA6.2

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes	2
2. Allgemeines	2
2.1 Rechtsgrundlagen	2
2.2 Planungsgrundlagen	3
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3. Begründung und Abwägung	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2 Wegenetz	5
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserungen	6
3.3.1 Wasserwirtschaft.....	6
3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen	6
3.4 Sonstige Planungen	7
3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	7
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	7
3.6.2 Eingriffsregelung	7
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	9
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	9
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	9
3.7.2 Artenschutzprüfung.....	9
3.7.3 Natura 2000	13

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet. Er besteht aus:

- Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1:1500
- Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen und Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4: Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Mit Beschluss des ehemaligen Kulturamtes Neustadt (jetzt: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz) vom 12.11.2001 wurde gemäß § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) das Flurbereinigungsverfahren Nußdorf II (Stammverfahren) angeordnet um Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landespflege zu ermöglichen und durchzuführen.

Das Flurbereinigungsverfahren Nußdorf II soll in Anlehnung an die vorliegende Wiederaufbauplanung der Rebflächen vom 20.03.2020 in elf Abschnitten durchgeführt und bearbeitet werden. Das Flurbereinigungsverfahren Nußdorf VII West ist das 6. Flurbereinigungsverfahren das zur Bearbeitung vorgesehen ist.

Mit dem Teilungsbeschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz vom 11.01.2023 wurde gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nußdorf II geteilt und das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Nußdorf VII West festgestellt.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Damit sind die Voraussetzungen für die rechtlich selbständige Bearbeitung dieses Flurbereinigungsverfahrens gegeben.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung und Einziehung vorhandener Anlagen in diesem Flurbereinigungsgebiet bedarf der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Nußdorf ist ein Stadtteil der kreisfreien Stadt Landau i. d. Pfalz. Das Flurbereinigungsgebiet liegt südöstlich dieses Stadtteils und umfasst eine Fläche von ca. 42 ha der Gemarkung Nußdorf.

Das Verfahren befindet sich im Gebiet „Strukturuntersuchung Südliche Weinstraße“, gehört zum anerkannten ILEK „Landau-Land“ und liegt vollständig im Naturpark Pfälzer Wald.

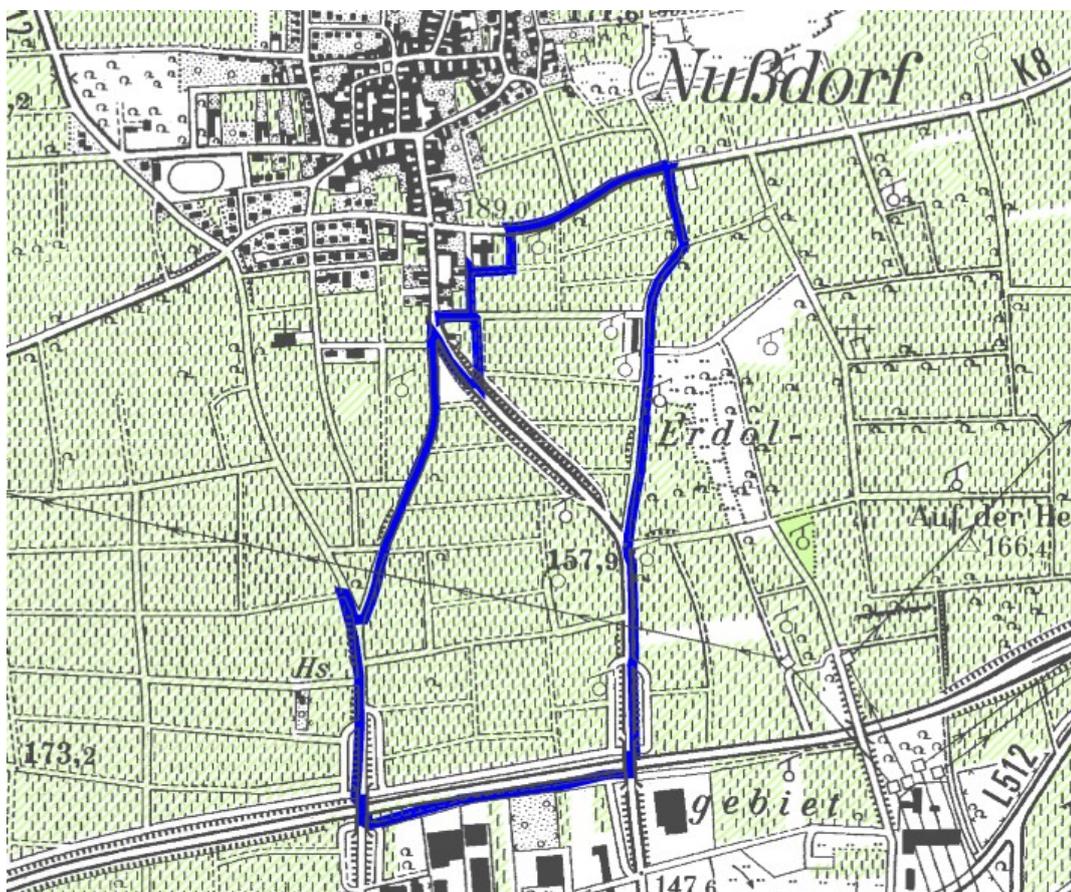


Abb.: Übersicht der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Im Norden wird das Flurbereinigungsgebiet durch die K8, im Westen durch einen bestehenden befestigten Wirtschaftsweg/Radweg begrenzt. Im Süden grenzt das Verfahrensgebiet an die B10 und im Osten an das bereits durchgeführte Flurbereinigungsverfahren Nußdorf VII Ost.

Die B10 wird derzeit vierspurig ausgebaut. Ein Teil der zur Verbreiterung benötigten Flächen liegen im Gebiet der Flurbereinigung.

Es werden ca. 40 ha der Verkehrsfläche weinbaulich genutzt. Ca. 2 ha sind sonstigen Nutzflächen, wie Gehölz, Böschung und Verkehrsflächen zuzuordnen.

Die Flächen des Verfahrensgebietes sind als weinbauwürdig eingestuft.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich 6 Erdölförderplätze der Wintershall Holding AG. Der Bestand der Erdölförderplätze, die in der Karte mit der Bezeichnung „La“ nachrichtlich dargestellt sind, ist zu berücksichtigen und die vorhandenen Zufahrten zu erhalten.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Bestandteile des Strecken- und Flächen-denkmals „Westwallbefestigung“. Die Fläche liegt inmitten der Sperrzone der Luftverteidigungszone als Teil des „Westwalls“. Laufgräben und Stellungen sind im Verfahrensgebiet bekannt, jedoch keine Bunkeranlagen.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Am 04.11.2021 wurde der aktuelle Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau in der Pfalz (kurz FNP 2030 genannt) wirksam. Er wurde von der Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung des Stadtbauamtes erstellt und wird dort bei Bedarf auch fortgeführt. Einsehbar unter: Geoportal/Landau/Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt weist für das Planungsgebiet keine Flächen baulicher Nutzung aus.

Eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Flurbereinigungsgebietes ist nicht vorgesehen.

Im Süden ist das Flurbereinigungsgebiet von dem planfestgestellten 4-streifigen Ausbau der B 10 im Abschnitt Godramstein-A 65 betroffen. (Planfeststellungsbeschluss vom 22. September 2021). Eine räumliche Abgrenzung der betroffenen Flächen wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens beachtet. Die in diesem Bereich nördlich an die B 10 angrenzende asphaltierte (Rad)Wegeverbindung wurde in diesem Zusammenhang vom LBM hergestellt und ist im Bestandteil 1 dargestellt.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll der ländliche Grundbesitz zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen neu geordnet werden.

Voraussetzung für eine Neuordnung des bisher unwirtschaftlich geformten, schlecht erschlossenen und zersplitterten Grundbesitzes ist eine zweckmäßige Neugestaltung des Wegenetzes unter Berücksichtigung topografischer, landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Gegebenheiten.

3.2 Wegenetz

Der im landesweiten Verbindungswegenetz projektierte Parallelweg zur B10 wurde im Zuge des vierspurigen Ausbaus der Bundesstraße vom LBM hergestellt.

Das Gebiet wird durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende L512 in einen Nordost- und einen Südwestteil geteilt.

Um die Zeilenlängen zu vergrößern und eine bessere zukunftsorientierte Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen, werden im östlichen Teil mit den Maßnahmen 601 - 604 und im westlichen Teil mit den Maßnahmen 606, 608, 609 und 611 - 615 bestehende unbefestigte Wirtschaftswege rekultiviert. Wobei es sich beim Weg der Maßnahme 612 um einen teilweise leicht befestigten Wirtschaftsweg handelt.

Zum Ausgleich der wegfallenden Graswege werden im nordöstlichen Teil die Landespflegefläche 700 angelegt und nördlich des „mittleren Bornbachweges“ entsteht eine 8 m breite Landespflegefläche (Maßnahme 707). Darüber hinaus sollen mit den Maßnahmen 701-706 Landespflegeflächen zur Entwicklung von extensivem Grünland angelegt werden. Siehe hierzu auch weitere Ausführungen unter Ziffer 3.6 „Landespflege“.

Die Landespflegeflächen 700, 703 und 707 sowie die bestehende Gehölzfläche nördlich der LM 706 werden durch die 3 m breiten, neu angelegten und unbefestigten Wirtschaftswege 113, 114, 105, 106 und 115 von den Weinbergsflächen abgegrenzt.

In Abstimmung mit dem LBM wird die asphaltierte Auffahrt 1 auf die L512 aufgelassen, der Rohrdurchlass im Straßenseitengraben beseitigt und der Straßenseitengraben in diesem Bereich modelliert. Die bestehende asphaltierte Auffahrt 2 auf die L512 wird regelkonform umgestaltet, sodass im Aufstandsbereich Begegnungsverkehr ermöglicht werden kann und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge rechtwinklig zur Landstraße zum Stehen kommen. Der bestehende Rohrdurchlass DN 300 wird ausgetauscht und verlängert. Die Länge des geplanten Durchlasses beträgt ca. 15 m inkl. der abgeschrägten Stirnstücke.

Die Auffahrt 2 wird durch die neuen kurzen Wege 101 und 102 sowie den bestehenden befestigten Wirtschaftsweg 104 an das Wegenetz angebunden. Weg 104 stellt damit die Hauptschließung des westlichen Teils in Ost-West-Richtung dar. So wie der Weg in der Örtlichkeit vorzufinden ist, ist dieser nicht vollumfänglich nutzbar. Eine Erhöhung der Tragfähigkeit dieses bestehenden befestigten Wirtschaftsweges ist erforderlich und in der Planung vorgesehen.

Die bereits bestehenden unbefestigten Wirtschaftswege 111 und 112 entlang der L512 werden verbreitert, an die vorhandenen Wege angepasst und damit die Nutzungsmöglichkeit deutlich erhöht.

Das Wegenetz wird durch die Neuanlage der unbefestigten Wirtschaftswege 103, 107, 109, 110 und Befestigung des bestehenden unbefestigten Wirtschaftsweges 108 mit Schotter ergänzt.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserungen

3.3.1 Wasserwirtschaft

Im Bereich der umgestalteten Auffahrt 2 auf die L512 wird der bestehende Rohrdurchlass DN 300 im Straßenseitengraben ausgetauscht und verlängert (Anlage 500). Die Länge beträgt 15 m. Im Zuge der Auflassung der Straßenauffahrt 1 wird der vorhandene Rohrdurchlass entfallen und der Straßenseitengraben durchgängig im Erdbau hergestellt.

Sonstige wasserbauliche Anlagen sind keine geplant. Aufgrund des sehr geringen Neuversiegelungsgrades bei gleichzeitigem Rückbau befestigter Wege sowie nur geringfügigen Gewanneveränderungen, können Abflussverschärfungen vermieden werden.

Auf einen Ausgleich der Wasserführung nach § 28 LWG kann verzichtet werden.

Der Wege- und Gewässerplan wurde mit den Sturzflutgefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) überlagert. Eine nachteilige Veränderung des Abflussverhaltens durch Maßnahmen der Flurbereinigung besteht nicht.

3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen

Zur Angleichung der Weinbergsflächen an die Erschließungswege sind die Übergangsbereiche durch das Einbringen von Oberboden geringfügig anzugleichen (600 und 610). Durch moderates Absenken des Höhenrückens wird die Erschließung der Weinbergsflächen vom befestigten Grenzweg aus verbessert (616).

Infolge des Wegfalls von Wirtschaftswegen werden die Ausgleichsplanierungen 601, 602, 603, 606, 608, 609, 613 und 614 erforderlich.

Weitere, künftig nicht mehr benötigte Wege werden rekultiviert (604, 611, 612, 615, und 617).

3.4 Sonstige Planungen

Keine

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

Keine

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Verfahrensgebiet Nußdorf VII (West) liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Pfälzerwald /Nordvogesen.

Weitere Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Es liegen keine geschützten Biotope gemäß § 15 LNatSchG oder §30 BNatSchG innerhalb des Verfahrensgebietes vor.

Das Verfahrensgebiet ist kein Teil des Schutzgebietes Natura 2000. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet DE-6812-301, Biosphärenreservat Pfälzerwald,
- FFH-Gebiet DE-6715-302, Bellheimer Wald mit Queichtal.
- FFH-Gebiet DE-6814-301, Standortübungsplatz Landau,
- VS-Gebiet DE6715-401, Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen

Die Natura 2000-Vorprüfung hat ergeben, dass keine Erhaltungsziele oder Lebensraumtypen der benannten Gebiete von den Maßnahmen der Bodenordnung direkt oder indirekt beeinflusst werden.

Die Mandelallee beidseitig der L 512 zwischen Nußdorf und Landau ist als Naturdenkmal verzeichnet.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden, bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind der Bau von befestigten Wirtschaftswegen, Planierungen, Rekultivierung von Erdwegen und geringfügige Biotopbeseitigungen die einen Kompensationsbedarf verursachen. Die Anlage der Landespflegerischen Maß-

nahmen 700 bis 703 und 705 bis 707, die als Grünlandflächen hergestellt und teilweise mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt sowie durch Artenschutzmaßnahmen ergänzt werden, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Flächenüberschuss aus. Mit der Anlage der Kompensationsflächen werden vorhandene Biotopstrukturen vernetzt und arrondiert und so ein großer Ausbreitungskorridor für weniger mobile Arten geschaffen.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren

Für die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Biotope hat die schutzgutbezogene Kompensationsbetrachtung ergeben, dass aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ein funktionaler Ausgleich zu erbringen ist, der über das Ergebnis der integrierten Kompensationsverpflichtung hinausgeht.

Um diese erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere auszugleichen wird die zusätzliche Flächen LM 704 als Grünlandfläche mit punktueller Bepflanzung angelegt und die LM 708-711 stellen zusätzliche landschaftsprägende Einzelbäume dar.

Die Pflanzung der Einzelbäume (LM 708-711, vorzugsweise Nussbäume für Nußdorf) bereichern die Landschaft mit weithin sichtbaren Strukturen und sorgen mit dieser vertikalen Gliederung zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Auf der LM 704 wird der Boden aus der Bewirtschaftung genommen und durch die Extensivierung die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion wieder verbessert sowie die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einträge von Pestiziden und Dünger unterbunden. Außerdem gelingt es mit dieser Fläche eine Biotopvernetzung im südlichen Verfahrensabschnitt herzustellen, wo vorab nur vereinzelte Biotopstrukturen vorzufinden waren. Hiermit wird die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere für das Schutzgut Biotope funktional kompensiert.

Die Kompensationsflächen werden so ausgestaltet, dass sie insbesondere als wertgebende Habitatstrukturen den Arten Zaunammer, Bluthänfling sowie Reptilien von Nutzen sind und dienen somit der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für besonders geschützte Tierarten. Außerdem liegen die Flächen im Biosphärenreservat Pfälzerwald /Nordvogesen. Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des §7 LNatSchG und der LKompVO wurden somit berücksichtigt.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflä-

chen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

Das Entwicklungsziel für die Grünlandbereiche soll nach 3-5 Jahren und das Entwicklungsziel der Strauchpflanzungen nach 5-10 Jahren erreicht werden. Für die Pflanzung der Einzelbäume werden 25-30 Jahre als angemessen angesehen.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Durch den Biotopwertüberschuss und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sowie der Neuschaffung einer dauerhaften Vernetzungsstruktur und Aufwertung der strukturarmen Weinbergslandschaft kann das Verfahren Nußdorf VII (West) mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäumen kommen.

3.7 **Verträglichkeitsprüfungen**

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der Verzicht der UVP wird auf der UVP-Plattform der Länder und der ADD-Homepage veröffentlicht.

3.7.2 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszu-

schließen ist, wurden im Jahr 2023 Punktdaten zu den planungsrelevanten Arten kartiert. Als Ergebnis kann folgendes zusammengefasst werden:

Durch die Planung zur Bodenordnung können anlagen- und baubedingte Störungen der folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vogelarten: Haussperling, Waldohreule, Turmfalke, Grünspecht, Turteltaube, Bluthänfling, Steinkauz und Zaunammer sowie Brutvogelarten mit Gehölzbindung

Reptilien: Mauereidechse,

Mit der Flurbereinigung sollen nachteilige Einflüsse auf die Bewirtschaftung der Flächen, wie z.B. eine starke Parzellierung der Flächen oder Schrägaufstöße an Wegen beseitigt und das Wegenetz an den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Eine Nutzungsänderung oder – entflechtung wird in diesem Bodenordnungsverfahren nicht angestrebt.

Tötungen adulter Vögel sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management vermieden. Die Durchführung der Baufeldfreimachung und – zumindest in Bereichen, wo eine Gefährdung für Brutvögel droht – der Erdarbeiten im Zuge von Wegeneu- und -rückbaumaßnahmen und der Planierungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. Eidechsen werden aus betroffenen Bereichen in direkt angrenzende Habitate vergrämt.

Der Schwerpunkt der vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen zielt auf die Entwicklung von Grünland ab, die durch gezielte Artenschutzmaßnahmen wie Strauchpflanzungen, Mauerstrukturen und Holzhaufen sowie Aushagerungen aufgewertet werden. Durch die Arrondierung bestehender Flächen und die Neuanlage von Kompensationsflächen wird eine Biotopvernetzung geschaffen und strukturarme Weinbergslagen werden naturschutzfachlich aufgewertet. Dies bietet Eidechsen einen neuen vernetzten Lebensraum und bedeutet für Vogelarten mit Gehölzbindung und den Offenlandarten eine Verbesserung der Nahrungssituation.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile (Karte, VdF oder Erläuterungsbericht) wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden.

Baumaßnahme	Eingriffsmaßnahme	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	Darstellung in den Planunterlagen
allgemeine Baumaßnahme	Gehölzrodungen	AM 010: Alle Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeiten, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen, um eine Beschädigung von Gelegen zu vermeiden und eine Gefährdung von Jungvögeln auszuschließen.	Allgemeine Regelungen im VdF
allgemeine Baumaßnahme	Beseitigung Grünlandstrukturen	AM 011: Alle Beseitigungen von Grünlandstrukturen sind außerhalb der Brutzeiten der Bodenbrüter, also zwischen dem 1. September und 1. März durchzuführen, um eine Beschädigung von Gelegen vermeiden und eine Gefährdung von Jungvögeln auszuschließen. Alternativ ist eine spätere Beseitigung nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich.	Allgemeine Regelungen im VdF
allgemeine Baumaßnahme		AM 012: Alle Kompensationsflächen werden mit Schildern versehen, die auf die Wertigkeit der Flächen hinweisen und die unsachgemäße Nutzung der Fläche verhindern.	Besondere Regelung im VdF
1	Rückbau Asphaltausfahrt	AM 1: Rückbau Asphaltausfahrt während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
2	Erweiterung Asphaltausfahrt	AM 2: Erweiterung Asphaltausfahrt während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
101	Neuprofilierung des Grasweges	AM 101: Neuprofilierung des Grasweges während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
102	Neubau Asphaltweg auf Weinberg	AM 102: Neubau des Asphaltweges während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
103	Neubau Grasweg auf Weinberg	AM 103: Neubau des Grasweges während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
104 - 107	---	---	
108	Neubau Schotterweg auf Grasweg	AM 108: Neubau des Schotterweges während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
109-110	---	---	
111	Nachprofilierung und Verbreiterung Grasweg	AM 111: Nachprofilierung des Grasweges während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
112	---	---	
113	Neubau Grasweg auf Weinberg	AM 113: Neubau Grasweg auf Weinberg nach Brutabschluss (Anfang September) und vor Revierbesetzung (vor Ende Februar) der Zaunammer. Alternativ ist ein späterer Bau nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich.	Besondere Regelung im VdF
114	---	---	
115	---	---	
500	Verlängerung Durchlass	AM 500: Verlängerung des Durchlasses während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
600	Planierung, Wegeangleichung mit Fremdmaterial	AM 600: Planierung und Wegeangleichung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar. Alternativ ist ein späterer Bau nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich. Vergrämungsmaßnahme Reptilien ab Juli 2024 (LM 751): Durch intensive Mahd wird der betroffene Bereich für die Mauereidechsen unbrauchbar gemacht, damit die Tiere in den nördlich angrenzenden Bereich abwandern. Ein Einwandern in den betroffenen Bereich wird zusätzlich durch das Stellen eines Reptilienzaunes und eine begleitenden ÖBB (Kontrolle alle 2 Wochen ab Anfang Juli 2024 bis Ende Aktivitätszeit, voraussichtlich Anfang Oktober 2024) verhindert.	Besondere Regelung im VdF
601	Planierung inkl. Rekultivierung Erdweg	AM 601: Planierung inkl. Rekultivierung Erdweg außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar. Alternativ ist ein späterer Bau nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich. Vergrämungsmaßnahme Reptilien ab Juli 2024 (LM 752): Durch intensive Mahd wird der betroffene Bereich für die Mauereidechsen unbrauchbar gemacht, damit die Tiere in den nördlich angrenzenden Bereich abwandern. Ein Einwandern in den betroffenen Bereich wird zusätzlich durch das Stellen eines Reptilienzaunes und eine begleitenden ÖBB (Kontrolle alle 2 Wochen ab Anfang Juli 2024 bis Ende Aktivitätszeit, voraussichtlich Anfang Oktober 2024) verhindert.	Besondere Regelung im VdF

602	Planierung inkl. Rekultivierung Erdweg	AM 602: Planierung inkl. Rekultivierung Erdweg außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar. Alternativ ist ein späterer Bau nach Kontrolle und Freigabe durch eine ÖBB möglich.	Besondere Regelung im VdF
603, 604, 606, 608, 609, 610, 611, 612	---	---	
613	Planierung inkl. Rekultivierung Erdweg	AM 613: Planierung während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
614, 615	---	---	
616	Planierung	AM 616: Planierung während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
617	Rekultivierung Erdweg / Schotterweg	AM 617: Planierung Erdweg / Schotterweg während der Aktivitätszeiten der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
1107	Biotopbeseitigung	AM 1107: Biotopbeseitigung während der Aktivitätszeiten und außerhalb der Eizeitigung der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Ende April und/oder zwischen Mitte August und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
1022	Biotopbeseitigung	AM 1022: Biotopbeseitigung während der Aktivitätszeiten und außerhalb der Eizeitigung der Mauereidechse, also zwischen Mitte März und Ende April und/oder zwischen Mitte August und Anfang Oktober.	Besondere Regelung im VdF
1024	---	---	
1027	Biotopbeseitigung	AM 1027: Biotopbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.	Besondere Regelung im VdF
1123	Biotopbeseitigung	AM 1123: Biotopbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.	Besondere Regelung im VdF
1124	Biotopbeseitigung	AM 1124: Biotopbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.	Besondere Regelung im VdF
1125	Biotopbeseitigung	AM 1125: Biotopbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.	Besondere Regelung im VdF
1136	Biotopbeseitigung	AM 1136: Biotopbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.	Besondere Regelung im VdF
700 (CEF)	Kompensationsmaßnahme	AM 700: Anlage einer Hecke mit 5 m breiten Teilbereichen und vorgelagertem Kraut-Saumstreifen Die Maßnahmenumsetzung erfolgt direkt nach der Abräumung der Wingerte bzw. in diesem Zuge (ab November) und muss bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres umgesetzt sein.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, VdF
701	Kompensationsmaßnahme	AM 701: Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9).	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine Regelungen im VdF
702	Kompensationsmaßnahme	AM 702: Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9).	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine Regelungen im VdF
703	Kompensationsmaßnahme	AM 703: Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9).	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine Regelungen im VdF
704	Kompensationsmaßnahme	AM 704: Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9).	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine Regelungen im VdF
705	Kompensationsmaßnahme	AM 705: Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9). Anlage von 2 Totholzhaufen mit vorgelagerten Sandlinsen.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine + besondere Regelungen im VdF
706	Kompensationsmaßnahme	AM 706: Einsaat von artenreichem Saatgut (Kräuteranteil mindestens 30 %, Regio-Saatgut der Herkunftsregion 9). Anlage von 2 Totholzhaufen mit vorgelagerten Sandlinsen.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine + besondere Regelungen im VdF
707	Kompensationsmaßnahme	AM 707: Schaffung von Rohbodenstandorten mit lückiger, ruderaler Vegetation durch Abschieben des Oberbodens, Auftragen von Kies-, Sand- und Schottersubstraten).	Karte zum Wege- und Gewässerplan, allgemeine + besondere Regelungen im VdF
708 (CEF)	Kompensationsmaßnahme	AM 708: Anpflanzung eines höhlenbildenden Großbaumes.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, VdF
709	Kompensationsmaßnahme	AM 709: Anpflanzung eines höhlenbildenden Großbaumes.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, VdF
710	Kompensationsmaßnahme	AM 710: Anpflanzung eines höhlenbildenden Großbaumes.	Karte zum Wege- und

			Gewässerplan, VdF
711	Kompensationsmaßnahme	AM 711: Anpflanzung eines höhlenbildenden Großbaumes.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, VdF
751	Artenschutz	AM 751: Vergrümnungsmaßnahme Reptilien ab Juli 2024 Durch intensive Mahd wird der betroffene Bereich für die Mauereidechsen unbrauchbar gemacht, damit die Tiere in den nördlich angrenzenden Bereich abwandern. Ein Einwandern in den betroffenen Bereich wird zusätzlich durch das Stellen eines Reptilienzaunes und eine begleitenden ÖBB (Kontrolle alle 2 Wochen ab Anfang Juli 2024 bis Ende Aktivitätszeit, voraussichtlich Anfang Oktober 2024) verhindert.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, besondere Regelung im VdF
752	Artenschutz	AM 752: Vergrümnungsmaßnahme Reptilien ab Juli 2024: Durch intensive Mahd wird der betroffene Bereich für die Mauereidechsen unbrauchbar gemacht, damit die Tiere in den nördlich angrenzenden Bereich abwandern. Ein Einwandern in den betroffenen Bereich wird zusätzlich durch das Stellen eines Reptilienzaunes und eine begleitenden ÖBB (Kontrolle alle 2 Wochen ab Anfang Juli 2024 bis Ende Aktivitätszeit, voraussichtlich Anfang Oktober 2024) verhindert.	Karte zum Wege- und Gewässerplan, besondere Regelung im VdF

Durch die aufgeführten Artenschutzmaßnahmen wird die Planung den Anforderungen des Artenschutzrechtes gemäß § 44 BNatSchG angepasst.

Damit die vorgegebenen Bauzeitenbeschränkungen eingehalten werden können, wurde ein Antrag auf vorgezogene Maßnahmen gestellt und mit dem Schreiben vom 25.11.2024 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Genehmigung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- 700: Neuanlage extensives Grünland, Pflanzung einer Heckenstruktur
- 708: Pflanzung eines landschaftsprägenden Einzelbaumes,
- 113: Neuanlage eines unbefestigten Wirtschaftsweges,
- 600-602: Planierungen,
- 603, 604, 606, Beseitigung der Graswege (innerhalb der Rekultivierungs- und Pla-
- 608, 609, 611- nierungsmaßnahmen)
- 615, 617

Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Artenschutzprüfung werden Gabionen auf der LM 707 errichtet, um eine Wiederansiedlung des Steinschätzers im Gebiet zu ermöglichen. Eine Steinkauzröhre und Nistkästen, die verteilt im Gebiet aufgehängt werden, sollen das Gebiet für verschiedene Vogelarten als Bruthabitat aufwerten. Punktuelle Strauchpflanzungen auf den Kompensationsflächen bieten Bruthabitate für Gehölz gebundene Vogelarten.

3.7.3 Natura 2000

Gemäß der Vorprüfung zur Natura 2000 Verträglichkeit liegt keine Betroffenheit vor.